

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 08. Februar 2006 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Kassel 1. Jahrgang Nr. 5, S.1185)

hier: 2. Änderungsordnung vom 14. November 2007

Artikel 1 Änderungen

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 08. Februar 2006 werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) in den Wissenschaftsfächern Elektrotechnik, Mechatronik mit elektrotechnischem Schwerpunkt, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informatik technisch-orientierter Schwerpunkt sowie den akademischen Grad
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Informatik, Umweltsystemtechnik und Mikrosystemtechnik ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen Mathematik und/oder Naturwissenschaften.

2. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 erhalten folgende Fassungen:

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik, Umwelttechnik, Umweltwissenschaft, Physik, Mathematik, Nanostrukturwissenschaften oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, deren Promotionsfach nicht dem Hauptfachabschluss des Studiums entspricht (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn

- a) sie in dem Promotionsfach benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden nachweisen, oder
- b) der Hauptfachabschluss ihres Studiums (z. B. in Maschinenbau) in besonderer Weise für das gewählte Promotionsthema qualifiziert und zusätzlich benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 12 Credits bzw. 8 Semesterwochenstunden im Promotionsfach erbracht werden, oder
- c) der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann.

Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 20.12.2007

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr. -Ing. Jürgen Schmid